

345/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 9. Februar 2000, Nr. 352/J, betreffend Geburtstagsfeier LH Jörg Haider - schenkungssteuerpflichtig?, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 4. bis 8.:

Einer Bekanntgabe der in einem Abgabeverfahren festzustellenden, einen Abgabepflichtigen betreffenden Umstände und Verhältnisse, steht die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung entgegen. Im Hinblick darauf ersuche ich um Verständnis, dass ich diese Fragen, soweit sie sich auf einen konkreten Sachverhalt beziehen, nicht beantworten kann.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass den Abgabepflichtigen gemäß § 22 Erbschafts - und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) eine Frist von drei Monaten zur Anmeldung schenkungs - steuerpflichtiger Vorgänge bei den Abgabenbehörden zusteht. Nach Ansicht des Bundes - ministeriums für Finanzen ist vor Ablauf dieser Frist ein amtswegiges Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Sachverhaltes nicht zweckmäßig. Es kann daher auch aus diesem Grund nicht gesagt werden, ob sich im Zusammenhang mit dem in der vorliegenden Anfrage angeführten Geburtstagsfest, das erst am letzten Wochenende des Monats Jänner 2000 stattgefunden hat, schenkungssteuerpflichtige Vorgänge ereignet haben und ob die Darstellung im „Standard“ der Wahrheit entspricht.

Generell möchte ich jedoch auf Folgendes hinweisen:

Eine Schenkung oder freigebige Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 oder 2 ErbStG setzt den Bereicherungswillen beim Zuwendenden und den Eintritt einer objektiven Bereicherung im Vermögen des Empfängers der Zuwendung voraus.

Zu 2.:

Beamter im Sinne des § 74 Z 4 Strafgesetzbuch ist jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist. Landeshauptmann Dr. Jörg Haider ist in diesem Sinne Beamter.

Zu 3.:

Gelegenheitsgeschenke sind gemäß § 15 Abs. 1 Z 11 ErbStG steuerfrei. Unter Gelegenheitsgeschenken sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, die nach der Verkehrsauffassung aus einem bestimmten Anlass (z.B. Geburtstag, Weihnachten) an bestimmte Personen gegeben werden. Ein Gelegenheitsgeschenk soll bloß einer Erkenntlichkeit oder einer sonstigen moralischen Verpflichtung Ausdruck verleihen. Für die Steuerfreiheit ist entscheidend, ob das Geschenk „angemessen“ ist. Dabei ist nicht der reine Geldwert des Geschenkes maßgebend, sondern das Gesamtbild, insbesondere das Verhältnis des Geldwerts zur Leistungsfähigkeit des Geschenkgebers. Die üblichen Gelegenheitsgeschenke dürfen also ein nach Herkommen und Sitte gewöhnliches Ausmaß der Höhe nach nicht überschreiten.

Die Beurteilung, ob ein nach dieser Bestimmung steuerfreies Gelegenheitsgeschenk vorliegt oder nicht, kann jeweils nur auf Grund des konkret vorliegenden Sachverhaltes von der zuständigen Abgabenbehörde erfolgen.

Zu 9.:

Ausgaben für Geburtstagsfeiern von der in Rede stehenden Art sind steuerlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar.

Zu 10. und 11.:

Die Vollziehung der von diesen Fragen angesprochenen Angelegenheiten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht beantworten kann.